

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Muldentransport

1. Muldeninhalt

Der Besteller (Kunde) haftet in jedem Fall für die korrekte Deklaration des Muldeninhaltes. Er ist in jedem Fall verantwortlich für sämtliche Kosten der Identifikation, Klassierung und Entsorgung falsch deklarierter oder verschmutzter Abfälle. Sonderabfälle müssen separat entsorgt werden. Sonderabfälle, welche erst beim Aussortieren der Mulden zum Vorschein kommen und somit nicht auf dem Fuhrschein vermerkt werden konnten, werden unter Verrechnung des vollen Entsorgungsaufwandes nachbelastet. Über die Materialart und Menge in den Mulden entscheidet der Chauffeur resp. die Annahmestelle endgültig. NICHT in den Mulden deponiert werden dürfen: Sonderabfälle wie Batterien; Chemikalien oder andere grundwassergefährdende Stoffe; Flüssigkeiten wie Farben, Lacke usw; explosive Materialien; Kadaver und Stoffe, die verwesen; Beleuchtungskörper wie FL-Lampen usw. Derartige Spezialabfälle sind bei der Beratung resp. Auftragserteilung zu erwähnen. Entsprechend werden Sie von uns beraten.

2. Mengenfeststellung

Das Materialvolumen in m³ basiert auf der Feststellung durch den Fahrer beim Abtransport der Mulde. Für die Entsorgung nach dem Gewicht in Tonnen gilt die Nettoliefermenge laut Waagschein der Annahmestelle.

3. Überladen/ Überfüllen

Der Inhalt wird nach der vorhandenen Kubatur oder Gewicht verrechnet. Basis bildet die Normkubatur der Mulden. Das Überladen von Mulden und somit die Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes sowie der zulässigen Gesamthöhe ist nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes verboten. Aufwendungen zur Einhaltung des Strassenverkehrsgesetzes werden dem Besteller belastet.

4. Unsachgemässe Behandlung

Der Besteller (Kunde) haftet vollumfänglich für Schäden, die wegen unsachgemässer Behandlung der Behälter entstehen. Dies gilt unter anderem für:

- Schäden, die durch das Umherschleppen der Mulden mit Baumaschinen entstehen, insbesondere durch Bagger oder Radlader;
- Schäden, die durch das Verbrennen von Material in Mulden oder in deren unmittelbaren Nähe entstehen;
- Farbschäden, verursacht durch ätzende oder säurehaltige Materialien.

Schäden, die durch die Anweisungen des Bestellers auf privaten Grundstücken oder innerhalb von Baustellen verursacht werden, gehen zulasten des Bestellers. Das gilt insbesondere für die Beschädigung von Strassenbelägen infolge (bauseits) fehlender Schutzmassnahmen wie Un-

terlegen von Gerüstbrettern unter die Mulde sowie für Schäden bei sehr engen Platzverhältnissen, die durch das Rangieren der Fahrzeuge entstehen. Abklärungen über genügende Tragfähigkeit von Zufahrtswegen, Vorplätzen etc. und / oder Stellplätze für Mulden und Muldenfahrzeuge sind Sache des Bestellers.

5. Zufahrt zur Baustelle

Schäden, die durch die Anweisungen des Bestellers (Kunde) auf privaten Grundstücken oder innerhalb von Baustellen verursacht werden, gehen zu Lasten des Bestellers. Bei beengten Baustellenzufahrten ist der Besteller verpflichtet, den Fahrer frühzeitig und korrekt einzuweisen, und wenn nötig eine Hilfsperson zu stellen. Der Besteller (Kunde) ist verantwortlich, dass die Tragfähigkeit des Untergrundes für den Einsatz von Mulden ausreicht, um Beschädigungen zu vermeiden. Er ist verpflichtet, allenfalls den Untergrund mit geeigneten Massnahmen (Bretterunterlage) zu schützen. Im Unterlassungsfalle haftet der Besteller für Belags- oder Bordsteinschäden infolge Muldenabsetz- oder -aufnahmearbeiten.

6. Standortsicherung

Das Sichern (u.a. Signalisieren), das Beleuchten und Abdecken der Behälter ist ausschliesslich Sache des Bestellers (Kunde). Für Schäden, die durch ungenügende Sicherung der Mulden entstehen, lehnt die Haldimann AG jegliche Haftung ab.

7. Bewilligungen

Das Einholen von Bewilligungen bei Stationierung der Mulden auf öffentlichem Grund ist, wenn nötig, Sache des Bestellers.

8. Lieferscheine

Nicht unterzeichnete oder abgeänderte Lieferscheine (anderes Material in der Mulde, das erst beim Kippen korrekt deklariert werden kann) werden unseren Kunden am Folgetag zur Kontrolle zugestellt.

9. Schloss und Schlüssel

Schloss und Schlüssel für Deckelmulden werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Bei Verlust werden das Schloss und der Schlüssel verrechnet.

10. Verstellen von Mulden

Das Verstellen von Mulden wird nach Aufwand verrechnet. Die Mulden sind Eigentum der Haldimann AG und dürfen nur durch die Haldimann AG transportiert werden.

11. Frachtführerhaftpflicht

Bei der Ausführung von Transporten haften wir nur für Verlust und Beschädigung des Transportgutes – vor allem bei Maschinentransporten – welche nachweisbar durch

grobe Fahrlässigkeit unseres Personals verursacht worden sind. Auf Wunsch und gegen Verrechnung der Prämie kann eine entsprechende Versicherung abgeschlossen werden.

12. Zahlungskonditionen

Wartezeiten werden berechnet.

Samstag- und Sonntagszuschläge werden dem Auftraggeber belastet.

Leer abgeholte Mulden werden in Rechnung gestellt.

Mieten von Mulden / Behältern / Gebinde sowie Verdichtungsanlagen werden, sofern nicht anders vereinbart, ab 30 Kalendertagen verrechnet.

Rechnungsbetrag + 7,7 % MWSt.

Zahlung 30 Tage nach Rechnungsstellung

Verzugszins ab dem 32. Tag mit 8 % und Spesen ab dem Rechnungsdatum.

Preisänderung vorbehalten.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das Geschäftsdomizil des Auftragnehmers. Für die Beurteilung von Streitigkeiten ist ausschliesslich der Gerichtsstand Murten zuständig.

14. Schlussbestimmungen

Mit der Erteilung eines Auftrages anerkennt der Kunde unsere Geschäfts- und Lieferbestimmungen, sofern nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

Stand: Ausgabe 01/2018